

Informationen über die Anerkennung der Vaterschaft

Sie erwarten ein Kind oder haben ein Kind geboren und sind nicht miteinander verheiratet?
 Sie möchten, dass der Vater möglichst sofort mit in die Geburtsurkunde eingetragen wird?
 Dann haben wir folgende Informationen für Sie:

Wir empfehlen Ihnen, die Anerkennung der Vaterschaft bereits **vor** der Geburt Ihres Kindes aufnehmen zu lassen.
 Die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmungserklärung der Mutter unterliegen Formvorschriften. Die Erklärungen können nur persönlich von beiden Elternteilen beim Standesamt, beim Jugendamt oder beim Notar abgegeben werden. Zur Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Bitte vereinbaren Sie auch für die Erklärung beim Standesamt einen Termin.

■ Notwendige Unterlagen

Für die Aufnahme der Erklärung benötigen Sie, wenn beide Elternteile ledig und volljährig sind, folgende Unterlagen:

- Ihren gültigen Personalausweis bzw. Reisepass.

Zur Eintragung der Vaterschaft in das Geburtenregister des Kindes sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ihre Geburtsurkunde.

Falls Sie nicht ledig sind – insbesondere die Kindesmutter noch verheiratet ist – oder Sie noch nicht volljährig sind, melden Sie sich bitte vorab bei uns. Es sind dann zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Gleiches gilt, wenn Sie z. B. im Ausland geboren sind oder nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

■ Sorgerecht


Neben der Vaterschaftsanerkennung kann auch die Erklärung über die gemeinsame Sorge bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Diese Erklärung ist allerdings ausschließlich vor dem Jugendamt oder vor einem Notar möglich. Wird keine Sorgeerklärung abgegeben, so steht die elterliche Sorge der Mutter alleine zu.

■ Name des Kindes

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und hat die Mutter das alleinige Sorgerecht, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, den diese zum Zeitpunkt der Geburt führt. Die Mutter kann dem Kind jedoch auch den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Die Namenserteilung setzt die Zustimmung des Vaters voraus und ist unwiderruflich.

Wenn die nicht miteinander verheirateten Eltern ein gemeinsames Sorgerecht begründet haben, bestimmen beide Eltern, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters als Geburtsnamen erhalten soll.

Ihr Standesamt Bielefeld

<p>Standesamt Bielefeld Niederwall 23 33602 Bielefeld</p> <p>Neues Rathaus, 1. Etage, Flur F, Zimmer: 103a, 105, 107, 109, 111, 113, 115, 117</p> <p><u>Öffnungszeiten:</u> Mo. - Fr. 08.00 – 12.00 Uhr Do. zusätzl. 14.30 – 18.00 Uhr Vorsprachen nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter www.bielefeld.de/termine-standesamt</p>  <p>Kontakt über das BürgerServiceCenter der Stadt Bielefeld unter Tel. (05 21) 51-0</p>	<p>Amt für Jugend und Familie Niederwall 23 33602 Bielefeld</p> <p>Neues Rathaus, 1. Etage, Zimmer B 115</p> <p>Ansprechpartner: Frau Gutsfeld Tel. (05 21) 51-69 47</p> <p>Vorherige Terminabsprache erforderlich!</p>
---	---